

Bundesschiedsgericht (Bündnis 90/Die Grünen)

Entscheidung

In der Bundesschiedsgerichtssache

1. [...], [...], [...]
2. [...], [...], [...]
3. [...], [...], [...]
4. [...], [...], [...]
5. [...], [...], [...]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller zu 1. bis 5.: Antragsteller zu 1.

gegen

Bündnis 90/Die Grünen, vertreten durch den Bundesvorstand Anna-Lena Baerbock, Robert Habeck, Michael Kellner, Benedikt Mayer, Jamila Schäfer und Gesine Avena, [...], [...]

- Antragsgegner -

hat das Bundesschiedsgericht
durch Hartmut Geil als Vorsitzenden
Paula Riester und Dr. Jessica Hazrat als gewählte Beisitzerinnen
Dr. Uwe Günter und Horst Schiermeyer als benannte Beisitzer
auf die mündliche Verhandlung vom 04.08.2018 erkannt:

Der Antrag wird als unzulässig verworfen.

Tatbestand:

Nach § 15 Abs. 3 Bundessatzung werden die Mitglieder des Bundesvorstands von der Bundesversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl des früheren Bundesvorstands war am 20.11.2015 erfolgt. In der

Bundesversammlung am 25.11.2017 in Berlin war ursprünglich die Neuwahl des Vorstands geplant. Der Länderrat hatte jedoch am 30.09.2017 beschlossen, die Wahl in den Januar zu verschieben, sofern ein Koalitionsvertrag vorliege. Auf der Bundesversammlung solle dann eine Urabstimmung über den Koalitionsvertrag eingeleitet werden. Wenn die Sondierungsgespräche im Oktober scheitern würden, würde dagegen im Dezember nur eine Bundesversammlung mit Vorstandswahlen stattfinden, und zwar am 1./2. Dezember. Zwar scheiterten die Sondierungsgespräche, aber erst Mitte November. Für eine Vorstandswahl hätte jetzt nur noch eine Vorbereitungszeit von 5 Tagen bestanden. Eine ordnungsgemäße und demokratischen Grundsätzen genügende Vorstandswahl wäre nach Auffassung des amtierenden Vorstands in einer solch kurzen Frist nicht mehr möglich gewesen.

In der politischen Diskussion Mitte November 2017 war der weitere Fortgang der Regierungsbildung in der Bundesrepublik Deutschland völlig offen. Es war nicht unwahrscheinlich, dass es zu Neuwahlen kommen würde.

Die Bundesversammlung verabschiedete dazu den vom Bundesvorstand vorgeschlagenen Beschluss „Zukunft ist, was wir draus machen“, der aufgrund eines Antrages aus der Mitte der Versammlung geändert wurde und wie folgt lautete:

„Wenn es zu Neuwahlen 2018 kommen sollte, wird der Bundesvorstand beauftragt, eine Neufassung der Präambel des Bundestagswahlprogramms und Aktualisierung des 10-Punkte-Plans bis zur BDK im Januar vorzunehmen und dieser vorzulegen. Sollte es notwendig werden, werden wir die Spitzenkandidat*innen auf der nächsten Bundesdelegiertenkonferenz bestimmen. Im Falle von zeitnahen Neuwahlen sollten die Wahlen zum Bundesvorstand und Parteirat bis spätestens 30.06.2018 erfolgen, bis dahin bleiben die gewählten Mitglieder im Amt. Findet keine zeitnahe Neuwahl des Deutschen Bundestages statt, sollten die Wahlen zum Bundesvorstand und Parteirat schnellstmöglich erfolgen.“

Die Annahme des Änderungsantrages erfolgte mit großer Mehrheit bei wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen. Da es zur Koalition zwischen CDU und SPD kam und nicht zu Neuwahlen, erfolgte die Neuwahl der Gremien in der Bundesversammlung vom 26./27.01.2018 in Berlin.

Mit dem am 04.01.2018 eingegangenen Antrag wenden sich die Antragsteller gegen den Antrag. Sie meinen, der Beschluss verstoße gegen § 11 Abs. 1 S. 1 Parteiengesetz, nach dem der Vorstand einer Partei mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden muss. Weiterhin liege ein Verstoß gegen die oben genannte Norm des Bundesverbandes vor (§ 15 Abs. 3). Sie meinen weiter, eine Nichtwahl des Bundesvorstands in der gesetzlich vorgesehenen Frist verletze sie in ihren Rechten als Mitglieder, alle zwei Jahre den Bundesvorstand neu wählen zu können. Es bestehe Bedarf an einer Feststellung durch das Bundesschiedsgericht, da der genannte Beschluss der Bundesversammlung dem Bundesvorstand den

Anschein einer Ermächtigung gebe, den Wahltermin bis Mitte 2018 zu verschieben. Weil der Bundesvorstand die Versammlung trotz eines ausdrücklichen Hinweises durch den Antragsteller zu 1. nicht auf die seiner Ansicht nach bestehende Rechtswidrigkeit des Änderungsantrages hingewiesen habe, bestehe die Notwendigkeit einer gerichtlichen Entscheidung.

Die Antragsteller beantragen,

festzustellen, dass der Antrag „Zukunft ist, was wir draus machen“ sowohl gegen das Parteiengesetz als auch die Satzung des Bundesvorstandes verstößt, soweit der Bundesvorstand damit ermächtigt wird, die Wahl des Bundesvorstands auf die Tagesordnung einer BDK zu setzen, die später als am 27.01.2018 stattfindet.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er meint, die Verschiebung der Neuwahl im November sei unabweislich notwendig geworden, weil das Scheitern der Koalitionsgespräche weniger als 7 Tage vor dem angesetzten Parteitag erfolgte. Da die Ladungsfrist bei Personenwahlen 8 Wochen beträgt, wären diese auch unzulässig gewesen.

Das Parteiengesetz verhängt gegen eine verspätete Vorstandswahl keine Sanktionen, ohnehin führe die Regelung im Parteiengesetz dazu, dass ein Vorstand fast drei Jahre lang im Amt bleiben könne. Auch die Bundessatzung gehe davon aus, dass die Wahl nicht immer fristgerecht durchgeführt werden könne, deshalb enthalte sie die Regelung, dass die Mitglieder des Bundesvorstands bis zur Neuwahl des Bundesvorstands ihre Geschäfte kommissarisch weiterführen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist unzulässig.

Das Bundesschiedsgericht hat bereits Zweifel daran, ob die Antragsteller antragsberechtigt sind, in jedem Falle fehlt es aber an dem für eine Feststellungsklage erforderlichen besonderen Feststellungsinteresse.

Nach § 3 Schiedsgerichtsordnung sind antragsberechtigt: die Parteiorgane, 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer und Teilnehmerinnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird, sowie jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.

Es liegt auf der Hand, dass die fünf Antragstellerinnen und Antragsteller nicht 1/10 der über 600 Delegierten der Bundesversammlung ausgemacht haben. Eine

Antragsberechtigung kommt also nur in Betracht, wenn eine unmittelbare persönliche Betroffenheit vorliegt.

Hieran hat das Bundesschiedsgericht Zweifel. Nach § 6 Bundessatzung hat jedes Mitglied das Recht, an der politischen Willensbildung von Bündnis 90/Die Grünen in der üblichen Weise, z. B. über Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken. Es ist fraglich, ob die Antragsteller von der Verschiebung der Wahl unmittelbar persönlich in ihren Rechten eingeschränkt werden. Die Wahl des Bundesvorstands erfolgt nicht unmittelbar, sie wird vielmehr durch die in den Kreisverbänden gewählten Delegierten durchgeführt. Diese nehmen ihre Funktion als Organe wahr und nicht als persönliche Mitgliedschaftsrechte.

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass im staatlichen Recht das aktive und passive Wahlrecht ein Grundrecht darstellt. Allerdings kann eine Verletzung dieses Grundrechts nur in den besonderen wahlrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden.

Das Bundesschiedsgericht hat diese Frage im Ergebnis jedoch offengelassen, weil sich die Unzulässigkeit des Antrags aus dem mangelnden Rechtsschutzinteresse ergibt.

Der streitige Beschluss hat sich zwischenzeitlich erledigt durch die im Januar durchgeführten Wahlen des Bundesvorstands.

Der Antrag ist von vorneherein als Feststellungsantrag gestellt. Materiell dürfte er ursprünglich aber eher als Anfechtungsantrag zu werten sein. Dies kann allerdings dahingestellt werden, weil mit der Durchführung der Wahlen tatsächlich nur noch ein Feststellungsantrag vorliegen kann.

Feststellungsanträge bedürfen aber nach § 254 ZPO eines besonderen Feststellungsinteresses. Dieses wird vom Bundesschiedsgericht weiter ausgelegt als in der zivilrechtlichen Rechtsprechung. Ein besonderes Feststellungsinteresse wird bereits dann bejaht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die streitigen Rechtsfragen in naher Zukunft wieder von Bedeutung sein werden und die Entscheidung geeignet ist, dass diese aufgrund der Entscheidung geregelt werden können, ohne dass eine neue Entscheidung des Bundes-schiedsgerichts erforderlich wird.

So hat das Bundesschiedsgericht beispielsweise im Falle der Anwendung des Frauenstatutes bei Wahlen ein besonderes Feststellungsinteresse angenommen, weil absehbar war, dass die gleichen Rechtsfragen bei den kommenden Wahlen wieder aufgeworfen werden würden.

Entscheidung vom 19. 09. 2009 - 1/2009

So verhält es sich im vorliegenden Rechtsstreit nicht. Die konkrete Situation war den besonderen und nicht vorhersehbaren Bedingungen der Regierungsbildung nach den Bundestagswahlen im Herbst 2017 geschuldet. Hier handelt es sich um eine ungewöhnliche politische Situation, in der verschiedene rechtliche und politische Punkte abgewogen werden müssen.

Wäre es wirklich im Frühjahr 2018 zu Neuwahlen gekommen, so wäre es politisch erforderlich gewesen, das Wahlprogramm fortzuschreiben und eine Spitzenkandidatin und einen Spitzenkandidaten aufzustellen. Die Entscheidung der Bundesversammlung, dem Parteivorstand die Möglichkeit zu geben, die Wahlen unter diesen Umständen weiter zu verschieben, war also aufgrund der speziellen Situation nachvollziehbar. Es lagen die Erwägungen zugrunde, einerseits die politische Schlagkraft der Partei zu sichern, andererseits aber auch den Mitgliedern Einfluss auf die Sachentscheidungen und die personellen Entscheidungen im Vorfeld einer möglichen Wahl zu gewähren. Dadurch wäre der Einfluss der Parteimitglieder in gewichtigen Fragen gewährleistet worden, auch wenn die Rechte der Delegierten bei der Vorstandswahl zeitlich befristet eingeschränkt werden.

Es ist völlig unklar, ob und wann sich eine solche Situation wiederholt. Sollte dies der Fall sein, so werden andere Abwägungen zu überprüfen sein. Eine streitvermeidende Funktion für die Zukunft käme einer Entscheidung des Bundesschiedsgerichts daher nicht zu. Die Überlegung der Antragsteller, dass Bundesversammlung, Länderrat und Bundesvorstand möglicherweise einmal mehr oder weniger willkürlich den Wahltermin verschieben würden, reicht dazu nicht aus. Dies wäre offensichtlich rechtswidrig und es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass ein solches Verhalten geplant ist.

Der Antrag war daher als unzulässig zu verwerfen.

Geil